



A-1030 Wien, Barichgasse 40-42
Tel.: +43-1-52152 302553

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D055.044/0001-DSB/2019

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019) Ihre Zahl BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu §§ 69, 71, 72, 81, 84, 88, 108, 115, 135 und 137:

Der Entwurf enthält mehrere Bestimmungen, die die Ermittlung personenbezogener Daten beinhalten. Gemäß § 69 sind strahlenexponierte Arbeitskräfte zu untersuchen und gemäß § 71 ist ihre Strahlendosis zu ermitteln. Gemäß § 88 ist die Strahlenbelastung für Personal in der Luftfahrt zu ermitteln. § 81 umfasst die Daten von Strahlenpässen. § 115 beinhaltet die Untersuchung von Notfalleinsatzkräften auf Kontamination. § 45 Abs. 2 erwähnt Untersuchungen unfallbedingter Expositionen, die den Behörden zu melden sind.

Es kann nicht gesagt werden ob bei der Ermittlung von Radon-Werten gemäß § 84 Abs. 1 Z 2 und Verfahren wegen einer Expositionssituation gemäß § 108 Abs. 5 personenbezogene Daten anfallen.

Alle Bestimmungen enthalten keine inhaltliche Determinierung der zu ermittelnden Daten sowie deren Übermittlung und Aufbewahrung.

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus wird in § 72 Z 5 ermächtigt, mit Verordnung Bestimmungen hinsichtlich der Übermittlung von Daten aus den ärztlichen Untersuchungen gemäß § 69

und der Dosisermittlung gemäß § 71 sowie hinsichtlich der Aufzeichnung und Aufbewahrung dieser Daten zu erlassen. Weitere Ermächtigungen zur Erlassung von Verordnungen finden sich in § 137 zu den Zentralen Strahlenschutzregistern. Diese Bestimmung betrifft die zu übermittelnden Daten und damit den datenschutzrechtlichen Hauptpunkt der Bestimmung. Damit wird die inhaltliche Gestaltung von der gesetzlichen Ebene vollständig an den Verordnungsgeber delegiert. Die Bestimmungen erscheinen geeignet, gegen das Determinierungsgebot (Art. 18 B-VG) zu verstoßen. In den Erläuterungen zu § 72 (Seite 17) ist zwar erwähnt, dass vorgesehen ist, die derzeit zum Schutz von Arbeitskräften geltenden Bestimmungen im Wesentlichen beizubehalten, aber dies ändert nichts an den grundlegenden Bedenken.

Da der Inhalt der Datenermittlungen nicht determiniert ist, kann die Datenschutzbehörde keine weitere Stellungnahme abgeben.

8. April 2019

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK